

(Ausschließlich Bearbeitung laufender Maßnahmen – keine Neuantragstellung.)

Förderrichtlinie Speicher – FRL Speicher/2021

Überblick

Die Förderung verfolgt den Zweck der Einführung von innovativen Energietechniken im privaten, öffentlichen und im gewerblichen Bereich.

Gefördert werden investive Vorhaben, die einer Erhöhung des Eigenverbrauchs von Solarstrom dienen durch Wärmespeicher sowie Stromspeicher, einschließlich Quartierspeicher und Nachrüstsätzen und Kombinationen der Stromspeicher mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, einschließlich deren Zusammenschlüsse, sowie Angehörige Freier Berufe, die jeweils Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das beantragte Vorhaben realisiert werden soll.

Von der Förderung ausgeschlossen sind/ist

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung des Freistaates Sachsen, anderer Bundesländer oder des Bundes mehr als 10 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Contracting (Kooperationen für Energiedienstleistungen).

Was wird gefördert

Gefördert werden

- Investitionen für dezentrale, wieder aufladbare, ortsfeste **Speicher für elektrische Energie** auf Basis der Umwandlung chemischer Energie (Stromspeicher, einschließlich Quartierspeicher und Nachrüstsätze), mit Ausnahme von Blei-Akkumulatoren, **auch in Verbindung mit ortsfester Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**,
- Investitionen für dezentrale, ortsfeste Anlage, die elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen in thermische Energie umwandelt und speichert (**Wärmespeicher** in Form von Neuinvestitionen, Ersatzinvestitionen oder Erweiterungen von saisonalen Energiespeichersystemen),

- Kombinationen aus Strom- und Wärmespeichern.

Voraussetzungen

- Eine Zuwendung setzt voraus, dass das Vorhaben im Freistaat Sachsen durchgeführt wird.
- Mit dem Vorhaben darf erst nach Eingang des rechtsverbindlich unterschriebenen Förderantrags bei der SAB begonnen werden.
- Eine Kumulierung mit anderen gleichartigen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
- Während der fünfjährigen Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz des Wärme- beziehungsweise Stromspeichers zu gewährleisten.

Stromspeicher

- Die nutzbare Kapazität des Stromspeichers muss mehr als 10,0 Kilowattstunden (kWh) ohne Ladeinfrastruktur oder mehr als 8,0 kWh mit Ladeinfrastruktur betragen.
- Der Stromspeicher/Nachrüstsatz muss nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft mit dem öffentlichen Stromnetz und einer Photovoltaikanlage mit einer Bruttonennleistung von mindestens 9 Kilowattpeak (kWp) gekoppelt werden.
- Die zur Kopplung mit dem Stromspeicher vorgesehene Photovoltaikanlage muss nach dem 01.01.2020 entweder errichtet oder um mindestens 5 kWp Bruttonennleistung auf mindestens 9 kWp Bruttonennleistung erweitert worden sein.
- Im Kalendermonat der Inbetriebnahme des neuen Stromspeichers und den vorangegangenen 11 Kalendermonaten dürfen keine weiteren durch den Freistaat Sachsen geförderten Stromspeicher in Betrieb genommen worden sein, die sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden oder denselben Anschlusspunkt nutzen.

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- Die Ladepunkte der Ladestation(en) müssen über eine Ladeleistung von mind. 4,0 Kilowatt (kW) je Ladepunkt AC (Wechselstrom) bzw. mind. 10,0 kW je Ladepunkt DC (Gleichstrom) verfügen und nach Abschluss des Vorhabens mit dem Stromspeicher verknüpft werden.

Wärmespeicher

- Das nutzbare Speichervolumen des geplanten Wärmespeichers muss mehr als 10,0 Kubikmeter Wasseräquivalent betragen.
- Der Wärmespeicher muss nach Abschluss des Vorhabens mit einer Photovoltaikanlage mit einer Bruttonennleistung von mindestens 9 Kilowattpeak (kWp) gekoppelt werden.
- Die zur Kopplung mit dem Stromspeicher vorgesehene Photovoltaikanlage muss nach dem 01.01.2020 entweder errichtet oder um mindestens 5 kWp Bruttonennleistung auf mindestens 9 kWp Bruttonennleistung erweitert worden sein.

Konditionen

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Die Zuwendung für **konventionelle Stromspeicher** besteht aus einem Sockelbetrag in Höhe von 500 Euro zuzüglich eines Leistungsbetrages in Höhe von 200 Euro pro kWh Nutzkapazität. Bei der Förderung von Nachrüstätzen wird kein Sockelbetrag gewährt.

Die Zuwendung für **Wärmespeicher** wird in Höhe von 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent nutzbares Speichervolumen gewährt.

Die Zuwendung für konventionelle Stromspeicher und/oder Wärmespeicher beträgt maximal 50.000 Euro.

Für die mit dem **Stromspeicher verknüpfte Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge** beträgt die Zuwendung 400 Euro pro Ladepunkt AC und 1 500 Euro pro Ladepunkt DC.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamthöhe der Zuwendung mehr als 2.500 Euro beträgt.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine kostenfreie Beratung in Anspruch nehmen.

Verfahrensablauf

Um die Förderung zu beantragen, nutzen Sie bitte unser Förderportal. Bitte reichen Sie den rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag und die erforderlichen Unterlagen über das Förderportal ein.

Sie dürfen mit Ihrem Vorhaben ab Antragseingang (Datum Posteingang SAB) beginnen.

Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrags, der dem Vorhaben zuzurechnen ist.

Wenn Sie mit dem Vorhaben vorzeitig beginnen, ist das ein Grund für die Ablehnung Ihres Antrags bzw. die Rücknahme des Zuwendungsbescheids.

Bis zur Entscheidung über Ihren Förderantrag beginnen Sie auf eigenes Risiko. Es ist möglich, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

- [Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Speicherung von Energie \(FRL Speicher/2021\)](#)
- [Häufig gestellte Fragen - FAQs des SMEKUL zur FRL Speicher 2021](#)
- [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#)
- [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften \(ANBest-K\)](#)
- [De-minimis-Regel Informationsblatt - 60380](#)
- [Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\) - 64005](#)

Formulare/Downloads

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Erstellen Sie Ihren Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis online über das Förderportal der SAB.

Gehen Sie dazu wie folgt vor:

- Melden Sie sich mit Ihrer Nutzerkennung im Förderportal an.
- Klicken Sie auf den Button „Vorhaben“ und öffnen Sie Ihr betreffendes Vorhaben per Klick.
- Wählen Sie im Feld „Aufgaben“ den Button „Verwendungsnachweis erbringen“.

Wichtig: Nach elektronischer Übermittlung Ihrer Daten aus dem Förderportal an die SAB ist der erstellte Verwendungsnachweis auszudrucken und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Anlagen über das Förderportal einzureichen.

Für Fragen oder Hilfestellungen zum Förderportal steht Ihnen unser Servicecenter unter der Telefonnummer 0351 4910-4910 gern zur Verfügung.

Für die Abrechnung eines **Modellvorhabens** (mit und ohne Ladestation) wenden Sie sich bitte an unser Servicecenter unter der vorgenannten Telefonnummer.

KONTAKT

Servicecenter

0351 4910 - 4910

0351 4910 - 1788

Mo - Do: 8:00 - 18:00 Uhr, Fr: 8:00 - 15:00 Uhr